

HAUSTIERHALTUNG

Ich (Namen in Blockschrift eintragen)

beantrage/informiere hiermit dass ich folgendes Haustier in meiner Wohnung / Bestandseinheit halten möchte:

Bestandseinheit Nummer:

Adresse der Bestandseinheit:

Tierart / Rasse / Größe / Gewicht / Geb.Datum / Rufname:

.....

Das Tier ist ein

- Gifttier Kampfhund exotisches Tier
 wohnungsübliches Tiere

Bei Rückfragen bin ich erreichbar unter:

Telefon/Handy:

Email:

Auflagen zur Genehmigung:

Eine etwaige Genehmigung wird zumindest mit folgenden Auflagen erteilt bzw. siehe Mietvertrag u/o Hausordnung und bezieht sich sowohl auf Mieter, Wohnungseigentümer und Miteigentümer. Zur Vereinfachung wird hier immer nur der Mieter genannt:

1) Das Haustier muss immer unter Aufsicht sein. Das gilt für den Aufenthalt des Tieres in der Wohnung, in Gemeinschaftsräumen des Gebäudes und in den Außenanlagen.

2) Insbesondere für Hunde gilt, dass diese beim Ausführen stets an der Leine zu führen sind und die gesetzlichen Vorgaben und die Vorgaben der Gemeinde eingehalten werden.

3) Der Mieter als Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass Nachbarn nicht durch das Verhalten des Tieres gestört werden. Es ist darauf zu achten, dass das Tier nicht ständig lärmt, dass Nachbarn von dem Tier nicht angesprungen, verfolgt, bedroht oder gar angefallen werden und dass von dem Tier bzw. durch die Tierhaltung keine die Nachbarn belästigenden Gerüche ausgehen.

4) Sollte das Haustier die Wohnung, Gemeinschaftsräume oder Außenanlagen verunreinigen, hat der Mieter für die unverzügliche Reinigung Sorge zu tragen. Sollte der Mieter die Flächen nicht reinigen, kann der Vermieter die Reinigung in Auftrag geben und den Mieter mit den dafür anfallenden Kosten belasten.

5) Vor allem auf Rasenflächen und Spielplätzen, auf denen regelmäßig Kinder spielen, ist der Mieter im Rahmen der Tierhaltung zu besonderer Sorgfalt aufgefordert hinsichtlich etwaiger Verschmutzung und der Anleinung.

6) Vor allem bei Hunden wird empfohlen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen (ist im Rahmen der Haushaltsversicherung möglich).

Sollte gegen die vorstehenden Auflagen einzeln oder insgesamt mehrfach oder in Einzelfällen erheblich verstoßen werden, ist der Vermieter/die Gebäudeverwaltung berechtigt, diese Genehmigung zurück zu ziehen und die Abschaffung des Tieres zu verlangen. Der Mieter verpflichtet sich, zur Wahrnehmung des Hausfriedens und des mietvertraglichen Einvernehmens das Tier in diesem Fall unverzüglich abzuschaffen. Der Vermieter/die Hausverwaltung erteilt diese Tierhaltungsgenehmigung ausdrücklich nur, wenn der Mieter anerkennt, dass der Vermieter bei berechtigtem Interesse, vor allem bei Verstößen gegen o.g. Regelungen, die Beseitigung einseitig vom Mieter verlangen kann und der Mieter den Vermieter und die Gebäudeverwaltung schad- und klaglos hält.

Hinweis:

Dieses Schreiben gilt als Antrag. Vor Erhalt einer Zustimmung gilt die Anschaffung eines zustimmungsbedürftigen Haustieres als Vertragsverletzung.

Für die Zustimmung von Seiten der Hausverwaltung kann die schriftliche Zustimmung aller übrigen Mieter/Eigentümer im Haus erforderlich sein. Diese Zustimmung ist vom Antragsteller einzuholen und der Hausverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Ort / Datum: Unterschrift:

Bitte senden Sie uns dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Per Post an die o.g. Adresse u/o per Email an office.hv@difcon.at.